



## LANDRATSAMT BODENSEEKREIS

**Hiermit wird bekannt gemacht, dass ab 12.05.2021 wegen Unterschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 150 die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Infektionsschutzgesetzes wieder zulässig ist.**

Im Einzelnen:

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021, S. 802) verkündet worden. Damit ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolgt, die am 23.04.2021 in Kraft getreten ist. Die Geltungsdauer ist bis zum 30.06.2021 befristet.

Ab einer Inzidenz von 150 ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung (Click-and-Meet) untersagt. Die genauen Vorgaben können § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IfSG sowie der Corona-Verordnung des Landes entnommen werden.

Die Geltung dieser Maßnahmen endet aber, wenn an fünf aufeinander folgenden Werktagen die maßgeblichen Schwellenwerte unterschritten werden. Die Zählung der Werktage wird nicht durch dazwischen liegende Sonn- oder Feiertage unterbrochen. Die zuständigen Gesundheitsämter müssen in geeigneter Weise bekannt machen, ab welchem Tag die Maßnahmen in einem Landkreis jeweils gelten bzw. wieder außer Kraft treten.

Im Landkreis Bodenseekreis lag die Sieben-Tages-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 05.05.2021, 06.05.2021, 07.05.2021, 08.05.2021 und 10.05.2021, unter 150.

Es gelten für den Handel derzeit weiterhin die Maßnahmen bei Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz von 100.

Die Maßnahmen und Regelungen können im Einzelnen dem § 28b IfSG sowie der Corona-Verordnung des Landes entnommen werden. Die vorstehende Darstellung stellt nur eine grobe Zusammenfassung dar.

Christoph Keckeisen  
Erster Landesbeamter